



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 2002

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110 1114	6. 3. 2002	Bek. d. Landesregierung Landeswahlleiterin für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament	416
1132	8. 3. 2002	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Siegeführung durch die Ärzte-, Apotheker- und Zahnärztekammern sowie die Psychotherapeutenkammer	416
2005	27. 2. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Zusammenlegung der Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster	416
2375	13. 3. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001)	416
71341	27. 2. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass)	418
8202	13. 3. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	418
814	15. 2. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen für Berufsbildungszentren sowie für Berufsbildungseinrichtungen besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes	419

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Landeswahlleiterin
11. 3. 2002	Bek. – Landtagswahl 2000; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
22. 1. 2002	Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2002/2003; Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft

I.

1110
1114

**Landeswahlleiterin
für Landtags- und Bundestagswahlen
sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament**

Bek. d. Landesregierung v. 6. 3. 2002

Frau Ministerialdirigentin Helga Block

Innenministerium, Haroldstraße 5, Düsseldorf,

ist Landeswahlleiterin für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Die Landesregierung hat

Herrn Ministerialrat Dr. Peter Schoenemann

Innenministerium, zum Stellvertreter der Landeswahlleiterin ernannt.

Die Bek. d. Landesregierung v. 17. 8. 2001 (MBl. NRW. S. 1214/SMBL. NRW 1110) ist gegenstandslos.

– MBl. NRW. 2002 S. 416.

1132

**Siegelführung
durch die Ärzte-, Apotheker-
und Zahnärztekammern
sowie die Psychotherapeutenkammer**

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
v. 8. 3. 2002 – III B 3 – 0810 –

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium habe ich gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NRW. S. 743), – SGV. NRW. 113 – den Ärzte- und Apothekerkammern, der Psychotherapeutenkammer und den Zahnärztekammern des Landes Nordrhein-Westfalen gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Innenministers v. 24. 7. 1957 (SMBL. NRW. 1132).

– MBl. NRW. 2002 S. 416.

2005

**Zusammenlegung der Bauabteilungen
der Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf und Münster**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 27. 2. 2002

1. Die Aufgaben der Oberfinanzdirektion Düsseldorf nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (Bauabteilung) werden zum 1. März 2002 auf die Oberfinanzdirektion Münster übertragen.
2. Die Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster werden zu einer Bauabteilung in der Oberfinanzdirektion Münster zusammengefasst
3. Die Bauabteilung untersteht der Dienstaufsicht des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Verteidigung die Fachaufsicht über die Bauabteilung.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2002 S. 416.

2375

**Richtlinien
zur Förderung der Modernisierung
von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen
(ModR 2001)**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 13. 3. 2002 – IV A 3 – 31-09/02

Der RdErl. vom 27. 3. 2001 (SMBL. NRW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird im 2. Spiegelstrich des ersten Satzes nach dem Datum „19. August 1994“ folgender Text eingefügt: „in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 – BGBl. I S. 2376“. Im letzten Halbsatz von Satz 1 wird das Datum „vor dem 1. Januar 1966“ ersetzt durch das Datum „vor dem 1. Januar 1970“.

2. In Nummer 2.1.3 wird im 1. Spiegelstrich nach dem Wort „Anpassung“ das Wort „von“ gestrichen und die Wörter „einer zentralen Heizungsanlage mit“ werden eingefügt.

Im 5. Spiegelstrich wird der 2. Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt: „wenn der Jahresprimärenergieaufwand des betreffenden Gebäudes der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 21. November 2001 – BGBl. I, S. 3085 entspricht.“

Nach dem 5. Spiegelstrich werden die folgenden Spiegelstriche 6 und 7 eingefügt:

- „Einbau von Biomasse- und Biogasanlagen zur kombinierten Erzeugung von Wärme und Strom mit Netzanbindung einschließlich der dadurch bedingten Maßnahmen und
- Einbau von Wärmeerzeugungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium zur Verfeuerung fester Biomasse (z.B. Holzpellettheizungen) mit automatischer Beschickung einschließlich der dadurch bedingten Maßnahmen“.

3. Nummer 2.2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anforderungen der EnEV sind einzuhalten. Dies gilt nicht für Fenster, die entsprechend der WärmeschutzV vom 24. Februar 1982 (BGBl. I, S. 209) bereits durch den Einbau von Isolier- oder Doppelverglasung wärmegeklämt wurden und einen k-Wert_F von mindestens 3,2 aufweisen.

Für thermische Solaranlagen ist durch ein Prüfinstitut ein Mindestenergieertrag von 525 kWh pro qm Kollektorfläche und Jahr nachzuweisen. Beim Einbau von Wärmepumpen ist durch ein Prüfinstitut eine Jahresarbeitszahl nachzuweisen, die größer als 3,8 ist.

Biomasse- und Biogasanlagen zur kombinierten Erzeugung von Wärme und Strom müssen mit anerkannter Biomasse gemäß Biomasseverordnung betrieben werden.“

4. In Nummer 2.6 wird im 1. Spiegelstrich in der Klammer die Angabe „– vgl. Anlage 1, Fußnote 2 –“ gestrichen.

5. In Nummer 2.7.5 wird der Text nach der ersten Klammer bis zum Komma wie folgt gefasst: „in der jeweils geltenden Fassung“.

6. In Nummer 2.7.7 wird in Satz 1 das Wort „Familienangehörigen“ ersetzt durch „Haushaltsangehörigen (§ 18 WoFG)“ und nach den Wörtern „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ wird der Text wie folgt gefasst:

„die in § 9 Abs. 2 WoFG festgesetzten Grenzen übersteigt.“

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Einkommen wird nach dem Einkommensprüfungserlass 2002 in der jeweils geltenden Fassung (SMBL NRW. S. 2370) ermittelt.“

7. In Nummer 2.7.10 wird im 4. Spiegelstrich in der ersten Klammer die Mengenangabe „1,2 mg/m³“ ersetzt durch „1,2 mg/m³“.
8. In Nummer 3.2 wird in Satz 1 nach den Angaben „§ 33 Abs. 1 II. WoBauG“ der folgende Text eingefügt: „in Verbindung mit § 46 WoFG“.
In Satz 3 wird der Betrag „100.000 DM“ ersetzt durch „52.000 Euro“.
9. In Nummer 4 wird in Satz 1 nach dem Wort „Darlehen“ die Angabe „gem. Nummer 5“ eingefügt, nach der Angabe „§ 6 Abs. 2 II. WoBauG“ wird folgender Text eingefügt: „in Verbindung mit § 46 WoFG“. Satz 2 wird gestrichen.
10. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:
„Wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verpflichtet, die Mietpreis- und Belegungsbindungen nach den Nummern 7.1, 7.2 und 7.4.1 einzuhalten, beträgt das Darlehen bei Kosten von 150 bis 920 Euro je Quadratmeter Wohnfläche 50 v.H., bei Gemeinden der Mietstufen vier bis sechs 60 v.H. der anerkannten förderfähigen Kosten.“
11. In Nummer 5.2 werden in Satz 1 die Wörter „und fünf“ ersetzt durch die Wörter „bis sechs“.
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verpflichtet, die Mietpreis- und Belegungsbindung nach den Nummern 7.3 und 7.4.2 einzuhalten (Förderung für Mieterhaushalte mit mittlerem Einkommen), beträgt das Darlehen bei Kosten von 150 bis 920 Euro je Quadratmeter Wohnfläche 40 v.H. der anerkannten förderfähigen Kosten. Die Gewährung dieser Darlehen setzt voraus, dass für mindestens 50 v.H. der geförderten Wohnungen Darlehen nach Nr. 5.1 bewilligt werden.“
12. In Nummer 5.3 wird der Betrag „100 DM“ ersetzt durch „50 Euro“.
13. In Nummer 5.4 werden in Satz 2 die Beträge wie folgt ersetzt:
„450 DM“ durch „230 Euro“,
„300 DM“ durch „155 Euro“,
„250 DM“ durch „130 Euro“,
„175 DM“ durch „90 Euro“.
14. In Nummer 5.5 wird in Satz 2 der Betrag „60 DM“ ersetzt durch „31 Euro“.
15. In Nummer 5.6 wird in Satz 1 der Betrag „2.000 DM“ ersetzt durch „1.050 Euro“.
In Satz 2 wird der Betrag „45.000 DM“ ersetzt durch „23.100 Euro“.
16. In Nummer 5.7 werden die Wörter „Deutsche Mark“ ersetzt durch „Euro“.
17. In Nummer 6.2 werden die Angaben „oder Nummer 7.3“ ersetzt durch „bis Nummer 7.3“ und vor die Angabe „7.4“ wird eingefügt „7.3 und“.
18. In Nummer 7 wird in Satz 1 im ersten Spiegelstrich nach der Angabe „§ 46 II. WoBauG“ eingefügt: „oder § 7 WoFG“.
19. In Nummer 7.1.1 wird in Satz 1 im 2. Spiegelstrich die Tabelle wie folgt gefasst:

„3,90 Euro qm WF monatlich in Gemeinden der Mietstufe 1
4,05 Euro qm WF monatlich in Gemeinden der Mietstufe 2
4,30 Euro qm WF monatlich in Gemeinden der Mietstufe 3
4,55 Euro qm WF monatlich in Gemeinden der Mietstufe 4
4,80 Euro qm WF monatlich in Gemeinden der Mietstufen 5 und 6“.

In Satz 3 wird der Betrag „0,30 DM“ ersetzt durch „0,15 Euro“.
20. In Nummer 7.1.2 wird in Satz 2 im 4. Spiegelstrich der Betrag „0,30 DM“ ersetzt durch „0,15 Euro“.
21. In Nummer 7.2.1 wird in Satz 2 der Text des 2. Spiegelstrichs wie folgt gefasst:
„aus dem Erhöhungsbetrag nach § 559 BGB, soweit dadurch der maßgebende Mietbetrag nach Nummer 7.1.1 nicht überschritten wird.“
22. In Nummer 7.2.2 wird in Satz 2 der 1. Spiegelstrich gestrichen. Der 2. Spiegelstrich wird zum 1. Spiegelstrich, der 3. zum 2. und der 4. zum 3. Spiegelstrich.
Im 1. Spiegelstrich wird die Klammer „(§ 3 MHG)“ ersetzt durch „(§ 559 BGB)“.
Der 2. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst: „– die Umlage der Betriebskosten nach § 556 BGB und die Erhöhung dieser Umlage (§ 560 BGB)“.
Im 3. Spiegelstrich wird die Klammer „(§ 2 MHG)“ ersetzt durch „(§ 558 BGB)“ und der Betrag „0,30 DM“ wird ersetzt durch „0,15 Euro“.
23. In Nummer 7.2.3 wird die Klammer „(§ 1 Satz 3 MHG)“ ersetzt durch die Klammer „(§ 557 Abs. 3 BGB)“.
24. In Nummer 7.3 wird in Satz 1 im 1. Spiegelstrich der Betrag „1,50 DM“ ersetzt durch „0,77 Euro“.
Im 2. Spiegelstrich wird die Abkürzung „MHG“ durch „BGB“ ersetzt.
In Satz 2 wird „§ 4 MHG“ ersetzt durch „§§ 556 und 560 BGB“.
25. In Nummer 7.4.1 wird die Klammer „(§ 5 WoBindG)“ ersetzt durch die Klammer „(§ 27 WoFG)“.
26. In Nummer 7.4.2 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst: „deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 WoFG um nicht mehr als 40 v.H. übersteigt.“
27. In Nummer 7.4.3 wird in Satz 2 der Betrag „20.000 DM“ ersetzt durch „11.000 Euro“.
28. In Nummer 7.5.1 wird der Text „§ 541b Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)“ ersetzt durch „§ 554 Abs. 3 BGB“.
29. In Nummer 10.5 ist der Satz 4 wie folgt zu fassen:
„Bei der Modernisierung von preisgebundenen Wohnungen ist die zu führende Kartei (Datei) gemäß Nummer 1 der Kontrollrichtlinien (Anlage 1 zu Nummer 2.1 VV-WoBindG in der jeweils geltenden Fassung – SMBL. 238 –) um die Merkmale aus der Modernisierungsförderung zu ergänzen.“
30. In Nummer 11.2 wird in Satz 5 der Betrag „20.000 DM“ ersetzt durch „11.000 Euro“.
31. In Nummer 11.4 wird im 2. Spiegelstrich die Angabe „nach Nummer 10.2“ ersetzt durch „(Nummer 10.2)“
32. Die Anlage 1 entfällt.

71341

**Vorschriften
für den Vertrieb und die Nutzung
von Geobasisinformationen der Landesvermessung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GeoInfoErlaß)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 27. 2. 2002 – 36.3 – 6816 –

Mein RdErl. v. 5. 12. 2001 (SMBl. NRW. 71341) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 5.4 Abs. 2 der Anlage werden im Klammerausdruck des vorletzten Abschnittes der Wert für den Grundriss in 0,8 und für die Höhe in 0,2 geändert.

– MBl. NRW. 2002 S. 418.

8202

**Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 13. 3. 2002 B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 1. 2. 2002 beschlossene 41. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 20. 11. 1996 (SMBl. NW 8202) veröffentlicht worden.

**41. Änderung der Satzung
der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder**

vom 1. Februar 2002

Zur Umsetzung von Regelungen des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13. November 2001 hat der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachstehenden satzungsändernden Beschluss (Abschnitt I.) und satzungsergänzenden Beschluss (Abschnitt II.) gefasst:

I.

**41. Änderung der Satzung
der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Buchst. e werden die Wörter „§ 76 Abs. 1a“ durch die Wörter „§ 76 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „§ 76 Abs. 1a“ durch die Wörter „§ 76 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 1. Januar 1999 an 7,7 v.H.“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2002 an 7,86 v.H.“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Eigenanteil des Pflichtversicherten an der Umlage nach Absatz 4 Satz 1 beträgt entsprechend tarifvertraglicher Regelung 1,41 v.H.“
4. In § 94a Abs. 5 werden dem Buchstaben h ein Komma und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 7,7 v.H.“

II.

**Vorläufige Regelung
über die Erhebung von Sanierungsgeldern**

1. Vom 1. Januar 2002 an zahlen die Beteiligten im Abrechnungsverband West neben der Umlage nach § 29 Abs. 1 pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages. Die Sanierungsgelder betragen insgesamt 2 v.H. der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten.
2. Vorbehaltlich einer abschließenden Regelung in der Satzung werden in Ausfüllung der Ziffer 4.3 des „Altersvorsorgeplans 2001“ folgende monatliche Vorschüsse in Höhe der genannten Vmhundertsätze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der pflichtversicherten Arbeitnehmer erhoben:

Für Beteiligte aus dem Bereich

- a) Bund einschließlich mittelbare Bundesverwaltung (ohne Rentenversicherungsträger) und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger des Bundes

2,58 v.H.

- b) Mitgliedsländer der TdL sowie Mitglieder ihrer Landesarbeitgeberverbände einschließlich mittelbare Landesverwaltungen und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein Land mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem anderen Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger eines Landes

2,00 v.H.

- c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV), und zwar am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder sowie ab dem 1. Januar 2002 beigetretene Mitglieder dieser Verbände einschließlich ausgegründeter Teilbereiche, ferner Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,

1,85 v.H.

- d) Sonstige Arbeitgeber (Arbeitgeber, soweit nicht von Buchstabe a bis c erfasst) sowie Berlin einschließlich mittelbare Verwaltung und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen Berlin mehrheitlich beteiligt ist,

1,60 v.H.

Sonstige Arbeitgeber, die anderen Arbeitgeberverbänden als die Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c angehören, werden auf Antrag ihres Arbeitgeberverbandes jeweils in einer Arbeitgebergruppe zusammengefasst; für diese Arbeitgebergruppe wird, abweichend von Buchstabe d, jeweils ein entsprechender Vmhundertsatz festgelegt werden.

Die Vorschüsse auf die Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt; § 29 Abs. 8 in Verbindung mit den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren – RIMA – gilt entsprechend.

3. Nach Inkrafttreten der entsprechenden Satzungsregelungen und der Festlegung der Zuordnung der Beteiligten zu den jeweiligen Arbeitgebergruppen werden die für die Berechnung der Sanierungsgelder maßgebenden Vmhundertsätze mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch die Anstalt überprüft. Beteiligte, die keiner Arbeitgebergruppe nach Ziffer 2 Buchstabe a bis c zugerechnet werden, sind dabei einzeln zu betrachten, sofern kein Antrag im Sinne der Ziffer 2 Satz 3 vorliegt.

III.

In-Kraft-Treten

Die Regelungen unter I. und II. treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 418.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen
für Berufsbildungszentren
sowie für Berufsbildungseinrichtungen
besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
v. 15. 2. 2002 – 225 -3456.0

Mein RdErl. vom 9. 6. 1987 (SMBL. NW. 814) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2.1 wird der Betrag „1,5 Mio. DM“ durch den Betrag „767.000 €“ ersetzt.
2. In Nr. 5.2.3 werden die Beträge „75.000 DM“ durch „39.000 €“ sowie die Beträge „50.000 DM“ durch „26.000 €“ ersetzt.
3. In Nr. 6.1 werden die Beträge im 2., 3., 4. und 6. Spiegelstrich „1 Mio. DM“ durch „512.000 €“ ersetzt.
4. Die Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBL. NRW. 2002. S. 419.

II.

Landeswahlleiterin

**Landtagswahl 2000
Feststellung
von Nachfolgern aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin
v. 11. 3. 2002 11/20-11.00.23

Der Landtagsabgeordnete Norbert Rütger hat sein Mandat mit Ablauf des 6. März 2002 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 8. März 2002

Herr Jochen Dieckmann
Erftweg 40
53129 Bonn

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBL. NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBL. NRW. S. 656)

– MBL. NRW. 2002 S. 419.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Ausschreibung
des Landeswettbewerbs 2002/2003
Unser Dorf soll schöner werden –
Unser Dorf hat Zukunft**

Bek. d. Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 22. 1. 2002

Hiermit schreibe ich den

Landeswettbewerb 2002/2003

Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft

aus. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 2004 „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgeschrieben. Die Deutsche Gartenbaugesellschaft wird erneut mit der Durchführung des Bundeswettbewerbes beauftragt.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Nordrhein-Westfalen beauftragt, sie arbeiten zusammen mit:

- der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und den anerkannten Naturschutzverbänden
- der Regionaldirektion Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde NRW
- den kommunalen Spitzenverbänden
- den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, Ämter für Denkmalpflege
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- den Landfrauenverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine und der Heimatvereine im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- dem Tourismusverband Nordrhein-Westfalen.

1

Ziele des Wettbewerbes

Seit 40 Jahren ist der Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“ für alle Beteiligten Anreiz, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mitzugestalten und damit auch im Sinne einer lokalen Agenda 21 einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten. Diese werden traditionell durch Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft genutzt und gepflegt. Sie sind bedeutende Standorte für Arbeiten und Wohnen. Darüber hinaus übernehmen die gewachsenen Kulturlandschaften zunehmend wichtige Ausgleichsfunktionen für Natur und Umwelt; Erholung und Freizeit gewinnen an Bedeutung.

Es ist Ziel des Wettbewerbes, die Orte so in die Planungen der Kreise, Städte und Gemeinden einzubinden, dass ländliches Wohnen und die wirtschaftliche Basis von Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Fremdenverkehr gestärkt wird. Initiative und Eigenverantwortung sind die Fundamente des Zusammenlebens der Menschen. Ihre Lebensqualität im Dorf hängt in entscheidendem Maße von verantwortlicher Nutzung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Potenziale ab. Dieses Ziel kann durch die Dorfbewohner selbst im Zusammenwirken mit ihrer Gemeinde erreicht werden.

Die Dörfer werden daher angeregt, ihre kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, baulichen und ökologischen Strukturen zu erhalten und diese im Sinne einer Zukunftssicherung weiter zu entwickeln. Der Wettbewerb will motivieren, Perspektiven für Dorf und Region eigenverantwortlich aufzubauen und nachhaltig umzusetzen. Diese Zielsetzung entspricht auch den Anforderungen einer lokalen Agenda 21. Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben in seiner vielfältigen sozialen und kulturellen Ausprägung im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes zu fördern,
- Perspektiven zur Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich zu entwickeln und umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, wo möglich neue zu schaffen,
- die individuellen dörflichen Strukturen, einschließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und weiter zu entwickeln,
- die Belange von Natur und Umwelt bei der Pflege der Kulturlandschaft und der Entwicklung des Dorfes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort bewusst zu machen und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft weiter zu entwickeln. Er stellt beispielhafte Leistungen und Lösungsansätze heraus und regt weitere Orte zu eigenen Aktivitäten an.

2

Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage des nachfolgenden Bewertungsrahmens nimmt die Bewertungskommission eine Gesamtbewertung des teilnehmenden Dorfes vor. Die Einzelmaßnahmen werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammen geführt und entsprechend bewertet. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher regionaler, sozialer und finanzieller Ausgangssituationen eines jeden Dorfes werden gemeinsame Leistungen der Bürger vorgestellt, die für ihr Dorf bedeutsam sind und seine nachhaltige Entwicklung fördern.

Alle Aktivitäten im Rahmen einer lokalen Agenda 21 fördern die Gesamtbewertung. Grundsätzlich werden bei der Bewertung die Ausgangslage, die sich aus ihr ableitenden Gestaltungsmöglichkeiten und die im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb erbrachten Leistungen des Dorfes und seiner Bürger berücksichtigt. Initiative und die Bereitschaft, Eigenverantwortung für eine umfassende Ortsentwicklung zu übernehmen, steht in allen Bereichen der Bewertung im Vordergrund.

2.1

Bewertungsbereiche

Konzeption und deren Umsetzung bis 10 Punkte

Zielsetzung:

Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakters in bürgerschaftlicher Mit- und Eigenverantwortung, gegebenenfalls Erarbeitung eines Dorfmarketing mit Umsetzung der vorgeschlagenen Projekte oder einer lokalen Agenda 21.

Mögliche Maßnahmen:

Ideen, Konzepte und Planungen der Bürger und der Kommunen, zum Beispiel für zeitgemäße Wohnformen auf dem Land, Straßenverkehr, öffentlichen Personenverkehr oder Bürgerbus, Regenwassernutzung, Energie, Abfall u. a.

Wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen bis 15 Punkte

Zielsetzung:

Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung und Fremdenverkehr und weitergehende Nutzung örtlicher Erwerbs- und Versorgungspotenziale in unternehmerischer und bürgerschaftlicher Eigeninitiative.

Mögliche Maßnahmen:

Geschäfte zur örtlichen Versorgung, darunter auch landwirtschaftlicher Direktabsatz, Erhalt gewerblicher Einrichtungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze in Gewerbe, Handel, Telekommunikation, Gastronomie, Fremdenverkehr u. a.

Soziales und kulturelles Leben bis 20 Punkte

Zielsetzung:

Förderung des Gemeinschafts- und Zusammenlebens von Alt- und Neubürgern sowie Einbindung von Einzelpersonen oder Gruppen aller Altersstufen und Herkunft in der Dorfgemeinschaft.

Mögliche Maßnahmen:

Soziale, kulturelle und kirchliche Einrichtungen, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Senioren und Vereine, Sport, Vereinsleben, Selbsthilfeleistungen und Gemeinschaftsaktionen, landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften, Dorffeste, Hilfsaktionen, u. a. mehr.

Baugestaltung und Entwicklung bis 20 Punkte

Zielsetzung:

Erhaltung der ortsbildprägenden Bausubstanz, nachhaltige, dem Bedarf entsprechende Siedlungsentwicklung und Baugestaltung.

Mögliche Maßnahmen:

Denkmalpflege und Pflege der Baukultur, sparsamer Umgang mit Flächen, Einsatz umweltverträglicher Materialien und Techniken beim Bauen, zukunftsfähige Architektur- und Energiekonzepte, Um- und Weiternutzung vorhandener, auch ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude u. a.

Grüngestaltung und Entwicklung bis 20 Punkte

Zielsetzung:

Dorfgestaltung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, Förderung naturnaher Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt im Dorf.

Mögliche Maßnahmen:

Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Gärten, öffentlichen Freiflächen, Friedhöfen und Schulgärten, Flächenentsiegelung, Blumenschmuck, Fassadenbegrünung, Verwendung standortgerechter, gegebenenfalls heimischer Bäume und Sträucher, Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern, Erhaltung von Hecken- und Mauersäumen.

Dorf und Landschaft bis 15 Punkte

Zielsetzung:

Gestaltung des Ortsrandes, Einbindung in die Landschaft, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftsbestandteile einschließlich Bewirtschaftung einer vielfältigen Kulturlandschaft, Biotop- und Artenschutz.

Mögliche Maßnahmen:

Sicherung und Entwicklung vorhandener Trocken-, Feucht- und Kulturbiotope, Pflege von Stillgewässern, Bächen und deren Ufern, Verwendung heimischer Gehölze bei Pflanzmaßnahmen, ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, Anlage und Pflege von Freizeit- und Erholungsanlagen.

2.2

Landesbewertungskommission

Eine sachverständige Bewertungskommission bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb. Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus

- Vertretern der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe
- Vertretern der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)
- Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen
- den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen
- den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- den Landfrauenverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine und der Heimatvereine im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- dem Tourismusverband Nordrhein-Westfalen

Die Landesbewertungskommission wird im Sommer 2003 den Entscheid auf Landesebene durchführen. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2.3

Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (zum Beispiel ökologische Maßnahmen, soziale und kulturelle Leistungen, unternehmerische Initiativen, Dorfmarketing oder besondere gestalterische Details) werden Sonderpreise vorgesehen.

3

Durchführung des Wettbewerbes

3.1

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohner. Das Dorf wird von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe 4.1). Eine Meldung kann auch durch den/die Ortsvorsteher/in oder durch die Bezirksvertretung erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als zehn Teilnehmern im Kreis wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Gebietsentscheid vorausgesetzt (siehe 3.2).

Nichtteilnahmeberechtigt sind:

- Orte, die aus den Landeswettbewerben 1997 und 2000 als Landessieger hervor gegangen sind
- Orte, die den Bundeswettbewerben 1995 – 2001 mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

3.2

Kreis- und Bezirkswettbewerb

Die Kreise und kreisfreien Städte führen bereits im Jahr 2002 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2003 einen Kreiswettbewerb durch. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Kreisbewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatverbände berücksichtigt werden.

Für Kreise und kreisfreie Städte, in denen sich weniger als zehn Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung. Im Interesse der Entwicklung von ländlich strukturierten Gemeindeteilen der Ruhrgrößtädte und Städte der angrenzenden Ballungsrandzone kann ein eigenständiger Bezirkswettbewerb „Ruhrgebiet“ im engen Einvernehmen zwischen den Landwirtschaftskammern, dem Kommunalverband Ruhr und den beteiligten Städten durchgeführt werden.

3.3

Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

ab 10 Ortsteile	1 Kreissieger
ab 30 Ortsteile	2 Kreissieger
ab 50 Ortsteile	3 Kreissieger
ab 70 Ortsteile	4 Kreissieger
ab 90 Ortsteile	5 Kreissieger
ab 110 Ortsteile	6 Kreissieger
ab 130 Ortsteile	7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

4

Anmeldung und Termine

4.1

Kreiswettbewerbe 2002

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2002 (siehe 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen im Jahr 2002 einen Kreiseentscheid als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

4.2

Landeswettbewerb 2003

Die Kreise übersenden der zuständigen

Landwirtschaftskammer Rheinland Endenicher Allee 60 53115 Bonn	bzw. Landwirtschafts- kammer Westfalen- Lippe Nevinghoff 40 48147 Münster
---	---

bis spätestens 31. 10. 2002 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe der Einwohnerzahl und des Namens der Gemeinde. Die Kreissieger (siehe 3.3) sind der zuständigen Landwirtschaftskammer nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 2002, zu melden.

4.3

Bundeswettbewerb 2004

Der Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“ 2004 wurde im Dezember 2001 vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2004 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) meldet die Landesieger bis zum 1. Juni 2004 zur Teilnahme an. Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit

- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.
- dem Deutschen Landfrauenverband e.V.
- den Kommunalen Spitzenverbänden
- dem Zentrallausschuss der deutschen Landwirtschaft berufen. Sie ermittelt die Bundessieger im Sommer 2004.

Düsseldorf, den 22. Januar 2002

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– MBL NRW. 2002 S. 419.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569